

STADT KEMNATH

Bekanntmachung

zum Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„SO Solarpark Höflas“

mit 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kemnath

(Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB - Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Kemnath hat in der Sitzung am 05.02.2018 beschlossen, für das Grundstück, Fl.-Nr. 120, Gemarkung Höflas einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aufzustellen. Gleichzeitig ist auch der Flächennutzungsplan der Stadt Kemnath zu ändern und anzupassen.

Das zur Ausweisung vorgesehene Grundstücksfläche hat eine Größe von ca. 47.700 m² (räumlicher Geltungsbereich) und beinhaltet derzeitige Flächen mit der Zweckbestimmung „Bauschuttdeponie“, das Bebauungsplangebiet wird zukünftig als „sonstiges Sondergebiet“ (SO) gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), mit Zweckbestimmung „Gebiet für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ festgesetzt.

Vorhabenträger ist die NEW – Neue Energien West eG, Grafenwöhr.

Mit dem Vorhabenträger wird ein entsprechender Durchführungsvertrag geschlossen.

Die Belange des Umweltschutzes sind im Bauleitplanverfahren zu würdigen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen. Ein Vorentwurf zum Umweltbericht liegt den Verfahrensunterlagen bei.

Die vorgezogene Bürger- und Fachstellenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte in der Zeit vom 15.02.2018 bis einschließlich 16.03.2018. Die jeweiligen Änderungen wurden in den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Die Planung in der Fassung vom 26.03.2020 liegt in der Zeit vom 09.04.2020 bis einschließlich 11.05.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Kemnath, Stadtplatz 38, 95478 Kemnath, Zimmer EG012, öffentlich aus. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich der Homepage der Stadt Kemnath eingestellt.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kemnath, den 02. April 2020


Werner Nickl
Erster Bürgermeister

